

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

für Bildungsmaßnahmen der PHYSIOCUM LAUDE GmbH

Die folgenden Teilnahmebedingungen, die wesentlicher Bestandteil unserer Verträge sind, dienen der geregelten Durchführung von Bildungsmaßnahmen. Sie gelten, soweit keine anderslautenden einzel-vertraglichen Regelungen bestehen.

1. TEILNAHMEBERECHTIGUNG

1.1 An den angebotenen Bildungsmaßnahmen kann grundsätzlich jeder teilnehmen. Wenn für eine Bildungsmaßnahme besondere Zulassungsvoraussetzungen bestehen, müssen diese vom Teilnehmer (TN) erfüllt werden. Geeignete Nachweise (Zeugnisse, Bescheinigungen und dergleichen) hat er vorzulegen. Die Zulassungsbedingungen sind im Einzelnen den Lehrgangsangeboten zu entnehmen oder zu erfragen.

1.2 Sollte sich nach Abschluss eines Vertrages über die Durchführung einer Bildungsmaßnahme herausstellen, dass der TN die geforderten besonderen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, behält sich der Träger die fristlose Kündigung des Vertrages vor.

2. ANMELDUNG

2.1 Die Teilnahme setzt die vorherige ordnungsgemäße Anmeldung bzw. Bewerbung voraus. Sofern Auswahlverfahren durchgeführt werden, ist der erfolgreiche Abschluss eines solchen Verfahrens eine weitere Voraussetzung zur Teilnahme. Nähere Auskunft zu den einzelnen Maßnahmen erhält der Teilnehmer auf Anfrage. Wir weisen darauf hin, dass die Teilnehmerdaten EDV-geschützt bearbeitet werden.

3. GEBÜHREN UND SONSTIGE KOSTEN

3.1 Für die Teilnahme an unseren Lehrgängen erheben wir Gebühren. Die jeweilige Höhe ist beim Träger oder in der Einrichtung zu erfragen, sofern sie nicht in gesonderten Lehrgangsunterlagen genannt wird.

3.2 Die Gebühren sind jeweils im Voraus und monatlich fällig. **Die Teilnehmer richten einen Dauerauftrag bei ihrer Bank zugunsten der Physiocum Laude GmbH ein und tragen dafür Sorge, dass ihre Zahlungen bis zum 10. des jeweiligen Monats dem Konto der Physiocum Laude GmbH gutgeschrieben sind.** Sofern Anmeldegebühren erhoben werden, sind diese in voller Höhe mit der Anmeldung fällig. Ratenzahlungen oder

abweichende Fälligkeitstermine müssen gesondert und schriftlich vereinbart werden.

3.3 Für die Zahlung von Lehrgangsgebühren gewähren wir für Vorauszahlungen einen Nachlass, für Teilzahlungen erheben wir einen Zuschlag. Einzelheiten sind der **Anlage** zu diesen Teilnahmebedingungen zu entnehmen.

3.4 Kosten für Lehr- und Lernmittel sind bei deren Ausgabe fällig.

3.5 Kostensteigerungen führen in aller Regel auch zu einer Erhöhung von Lehrgangsgebühren. Sofern vor Beginn eines Lehrganges durch unvorhergesehene Ereignisse oder Dritte bedingte Kostensteigerungen eintreten, behält sich der Träger eine Erhöhung der Lehrgangsgebühren vor. Erhöhungen von Lehrgangsgebühren **während** eines Kurses sind **nicht** möglich.

4. DURCHFÜHRUNG UND RÜCKTRITT

4.1 Der Beginn einer Bildungsmaßnahme ist an eine Mindestteilnehmerzahl gebunden. Wird diese unterschritten, ist die Verschiebung oder die Absage des Kurses möglich. Der TN wird darüber rechtzeitig und schriftlich informiert, bereits entrichtete Gebühren werden erstattet.

4.2 Bei kurzfristiger Krankmeldung des / der zuständigen Dozenten/in kann die vorgesehene Abfolge einzelner Unterrichtseinheiten geändert werden. Wenn wesentliche Abläufe betroffen sind (so z.B. etwa der Ausfall von Unterrichtstagen), werden die TN schriftlich benachrichtigt.

4.3 Die Teilnahme am Lehrgang kann schriftlich widerrufen werden. (Rücktritt vom Vertrag). Durch den Rücktritt von der Platzreservierung entstehen dem Teilnehmer sofort fällige Kosten in Höhe von € 150,- als Bearbeitungsgebühr. Die Erklärung über den Rücktritt von der Platzreservierung hat schriftlich zu erfolgen.

4.4 Danach kann die Teilnahme nur durch Kündigung des Vertrages innerhalb von 14 Kalendertagen vor Kursbeginn beendet werden. Dabei gelten die Bedingungen zum ersten möglichen Kündigungstermin gemäß § 7 Abs. 2, Ziffer b des Vertrages.

4.5 Das Widerrufsrecht erlischt bei geförderten Maßnahmen vorbehaltlich anderweitiger Regelungen der fördernden Stelle oder anderer gesetzlicher Vorschriften 14 Tage vor Beginn der

Maßnahme. Bei einer Verschiebung der Maßnahme von mehr als sechs Wochen steht dem TN das Rücktrittsrecht zu.

5. PFLICHTEN DER TEILNEHMER

Der TN hat

- 5.1 an den Lehrgängen einschließlich aller Prüfungen und Klausuren regelmäßig teilzunehmen und mitzuarbeiten, sich die vorgeschriebenen Arbeitsmittel – soweit sie nicht gestellt werden – auf eigene Kosten zu beschaffen,
- 5.3 den Anweisungen der Mitarbeiter des Trägers oder den dazu Beauftragten Folge zu leisten,
- 5.4 Störungen des Unterrichts zu unterlassen,
- 5.5 zur Verfügung gestellte Geräte u. Materialien sowie die Unterrichtsräume und sonstige Gebäulichkeiten des Trägers pfleglich zu behandeln,
- 5.6 das Rauchen zu unterlassen, soweit es nicht in eigens dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Räumen gestattet ist und
- 5.7 Schul- und Teilnehmerausweise, soweit solche ausgegeben werden, bei sich zu führen.

6. AUSSCHLUSS VOM LEHRGANG

- 6.1 Wer gegen die Pflichten als TN vorsätzlich oder grob fahrlässig und nachhaltig verstößt, kann von der weiteren Teilnahme ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der TN hat einen etwa entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn dieser nachweislich auf sein Fehlverhalten zurückzuführen ist.

Der Träger muss sich vorbehalten, einen TN von der Teilnahme am Lehrgang auf Dauer auszuschließen, wenn nachweisbar festgestellt wird, dass das Lehrgangziel nicht erreicht werden kann oder wenn nach erfolgloser Abmahnung wegen des Verstoßes gegen die Pflichten als TN gemäß Punkt 5. dieser Teilnahmebedingungen ein Verbleib im Kurs unzumutbar ist.

7. KÜNDIGUNG

- 7.1 Der TN kann den Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende - erstmalig nach den ersten 3 Monaten - kündigen. Die Kündigung hat **schriftlich** zu erfolgen.
- 7.2 Bei frist- und ordnungsgemäßer Kündigung hat der TN nur den auf die tatsächliche Laufzeit des Vertrages entfallenden Anteil der Gebühren zu zahlen. Die Geltung des § 615 2. Satz BGB wird abgedungen.

8. PRÜFUNGEN, ZEUGNISSE UND BESCHEINIGUNGEN

- 8.1 Zeugnisse über bestandene Prüfungen stellt ausschließlich die prüfende Stelle (IHK, RP) aus. Für die Zulassung zu einer externen Prüfung sowie für die Einhaltung der vorgegebenen Termine, Kosten u. Zulassungsbedingungen durch die prüfende Stelle übernimmt der Träger keine Haftung. Für die Anmeldung zu externen Prüfungen ist der TN selbst verantwortlich.
- 8.2 Jeder TN erhält auf Verlangen eine Teilnahmebescheinigung.

9. HAFTUNG

- 9.1 Gegen alle Unfälle während der Unterrichtszeit und auf dem **direkten** Weg von der und zur Unterrichtsstätte ist jeder TN im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger versichert.
- 9.2 Der Träger haftet für Personen- oder Sachschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 9.3 Für etwaige Vermögensschäden, die dem TN aus einem nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Lehrgang entstehen, haftet der Träger **nicht**.
- 9.4 Der Teilnehmer haftet für Sachschäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Diese Teilnahmebedingungen sind wesentlicher Bestandteil aller Verträge über Bildungsmaßnahmen. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Stand: März 2010